

Merkblatt Grundwasserabsenkungen

1. Vorbemerkungen / Antragstellung

Nach § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Absenken von Grundwasser eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung. Vor Beginn einer Grundwasserabsenkung ist die Erlaubnis bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Das Antragsformular kann von unserer Internetseite heruntergeladen werden.

<http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.324802.de>

Um einen reibungslosen Ablauf der Grundwasserabsenkung zu gewährleisten, sollte der Antrag frühzeitig (spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme) bei der Wasserbehörde vorliegen.

Lediglich Grundwasserabsenkungen, bei denen aufgrund der geringen Absenkdauer oder Absenktiefe keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Ökologie oder Dritte zu erwarten sind, können in Abstimmung mit der Wasserbehörde auf Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz von der Erlaubnispflicht freigestellt werden. Es wird empfohlen, diese Vorhaben mit Angabe der örtlichen Situation und des Zeitraumes rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Wasserbehörde zur Prüfung schriftlich anzuzeigen.

Anschrift der Wasserbehörde:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Ansprechpartner:

Telefon-Nr.: 361 – 52 21 (Frau Brendow)

Telefon-Nr.: 361 – 56 05 (Frau van Hoorn)

Telefax-Nr.: 496 – 52 21 oder 496 – 56 05

Email: andrea.brendow@umwelt.bremen.de
birgit.vanhoorn@umwelt.bremen.de

2. Sinn und Zweck der wasserrechtlichen Erlaubnis

Das wasserrechtliche Verfahren dient dazu, besonders die Belange zum Schutz von betroffenen Gebäude und Anlagen (Wohnhäuser, Bahnanlagen, Brücken u. ä.), der umliegenden Vegetation und anliegenden Gewässer, der Einleitstellen sowie des Bodenschutzes in Hinblick auf Altlasten und Grundwasserverunreinigungen zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich die im Folgenden näher beschriebenen Schutzmaßnahmen:

a) Vegetation

Die Erteilung einer Erlaubnis für die Absenkung von Grundwasser in Gebieten mit Gehölzbestand sowohl auf öffentlichen wie auf privatem Grund kann grundsätzlich nur in der vegetationsarmen Zeit, und zwar vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, uneingeschränkt in Aussicht gestellt werden.

Bei Grundwasserabsenkungen, die in **der Zeit vom 01. März bis zum 30. September** stattfinden, ist der von der Absenkung betroffene grundwasserabhängige Gehölzbestand durch Bewässerungsmaßnahmen zu schützen.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist ein Bewässerungskonzept durch einen Fachbetrieb für Garten- und Landschaftsbau zu erstellen.

Vorlagen mit Angaben zu den geforderten Inhalten eines Bewässerungskonzeptes stehen Ihnen als Download auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Auskünfte zum Bewässerungskonzept erhalten Sie im Referat 30 „Grünordnung“ für den privaten Baumbestand und beim Umweltbetrieb Bremen für die öffentlichen Bäume.

Gebiet	Ansprechpartner	Tel.	E-Mail
Links der Weser	Frau Pape	0421-361 9206	Hanna.Pape@bau.bremen.de
Bremen-Nord Bremen-West	Herr Oporek	0421-361 5130	Andreas.Oporek@bau.bremen.de
Bremen-Ost	Frau Kress	0421-361 9577	Corinna.Kress@umwelt.bremen.de

Gebiet	Ansprechpartner	Tel.	E-Mail
Öffentlicher Baumbestand	Herr Rathsmann	0421-361 6736	steffen.rathsmann@ubbreemen.de

b) Einleitung in ein öffentliches Gewässer

Grundwasser, das zum Zwecke der Grundwasserabsenkung entnommen wird, darf in Gewässer generell nur abgeleitet werden, wenn folgende Konzentrationswerte nicht überschritten werden.

Parameter	Einheit	Grenzwert
Eisen (Fe) -ganzjährig-	mg/l	5
Leitfähigkeit*) (01.11. bis 15.03.)	µS/cm	5.000
Leitfähigkeit*) (16.03. bis 31.10.)	µS/cm	2.200

Bei Einleitung in die Weser, Wümme und Lesum sind keine Grenzwerte für Eisen und Leitfähigkeit vorgeschrieben.

Bei der Beprobung des Grundwassers ist das zu fördernde Grundwasser solange abzupumpen, bis sich ein konstanter pH-Wert bzw. eine konstante Leitfähigkeit einstellt. Die Analyse auf Eisen und Leitfähigkeit ist gemäß DIN EN ISO 11885 bzw. DIN EN 27888-C8 durchzuführen.

Für die Einleitung von Grundwasser in ein öffentliches Gewässer sind darüber hinaus die Belange des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes zu berücksichtigen. Neben den geforderten Grenzwerten für die Einleitung müssen ggf. Begrenzungen der Einleitmenge sowie Vorgaben zur Einleitvorrichtung eingehalten werden.

Eine Übersicht der Wasser- und Bodenverbände befindet sich auf unserer Internetseite.

<http://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser-23480>

(Die beiden größten Verbände sind der Bremische Deichverband am linken Weserufer, Telefon 0421/33306-0 und der Bremische Deichverband am rechten Weserufer, Telefon 0421/20765-0)

c) Einleitung in das städtische Kanalsystem

Die Ableitung von Grundwasser im Zusammenhang mit Grundwasserabsenkungen in die öffentliche Kanalisation bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die hanseWasser Bremen GmbH.

Formblätter und Informationen erhalten Sie unter:

Service - Telefon 04 21 / 9 88 – 11 11
Service - Fax 04 21 / 9 88 – 19 11
Email kontakt@hanseWasser.de
Internet www.hanseWasser.de

Eine **Liste mit Einleitwerten von Grundwasser ins Gewässer und in die Kanalisation** kann auf unserer Internetseite heruntergeladen werden.

Bitte bedenken Sie, dass für die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation mengenabhängige Entgelte erhoben werden. Wir empfehlen Ihnen durch vorausschauende Planung der Baumaßnahme die Dauer der Grundwassereinleitung und damit auch der Einleitungsmenge gering zu halten. Dies kann Ihnen unnötige Kosten ersparen.

Wählen Sie beispielsweise Verfahren zur Errichtung eines Kellers, die einen zügigen Baufortschritt gewährleisten oder vermeiden Sie Grundwasserabsenkungen weitgehend, indem Sie die Höhe des Grundwasserstandes auf dem Grundstück bereits bei der Planung Ihres Bauvorhabens berücksichtigen.

Zum Schutz des Grundwassers und zur Kostenreduzierung ist vor jedem Antrag zu prüfen, ob eine Wiedereinleitung des zu fördernden Grundwassers in den Grundwasserleiter (Re-Infiltration oder Versickerung) möglich ist.

d) Altlasten und Bodenschutz

Sofern bereits vor Beginn der Grundwasserabsenkung Auskünfte zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen für den Bereich der Absenkungsmaßnahme erforderlich sind, können diese im Referat Bodenschutz erfragt werden. Anfragen außerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens sind jedoch gesondert gebührenpflichtig.

Auskünfte zu Altlasten und Grundwasserverunreinigungen erhalten Sie im Referat 24, Bodenschutz :

Ansprechpartnerin:
Telefon-Nr.: 361 - 15895 (Frau Reinink)
Fax. 496 - 15895
E-Mail: altlastenauskunft@umwelt.bremen.de

Einen ersten Überblick und Informationen über Gebiete mit altlastenbedingten Grundwasserverunreinigungen finden Sie auf unserer Internetseite.

http://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/boden_und_altlasten/altlastenbedingte_grundwasserverunreinigungen-29879